

BEBAUUNGSPLAN Nr. 1B

STADT LÜTZEN

STARSIEDELER STRASSE

BEITRITTSBESCHLUSS ZUR GENEHMIGUNG MIT NEBENBE- STIMMUNGEN

18.11.2013

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bearbeitung:

WENZEL & DREHMANN
Architekten und Ingenieure

P_E_M GmbH
Planungs-
Entwicklungs-
Management GmbH

Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels
Tel. 034 43 - 28 43 90
Fax 034 43 - 28 43 99

PRÄAMBEL ZUR BEBAUUNGSPLANSATZUNG

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

wird nach Beschlussfassung der Stadt Lützen vom 25.06.2012 und Beitrittsbeschluss vom 18.11.2013 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 1B „Starsiedeler Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A: Planzeichnung im Maßstab 1:1000

Teil B: Textliche Festsetzungen in gesonderter Ausfertigung

Stadt Lützen, 18.11.2013

Der Bürgermeister

Siegel

GRENZEN DES GELTUNGSBEREICHES

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1B „Starsiedeler Straße“ der Stadt Lützen umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	
Lützen	1	193	
Lützen	1	195	
Lützen	1	196	
Lützen	1	198	
Lützen	1	231 und 232	[199 alt]
Lützen	1	206	
Lützen	1	208	
Lützen	1	209	
Lützen	1	210	
Lützen	1	211	
Lützen	1	212	
Lützen	1	213	
Lützen	1	214	
Lützen	1	133 / 3	teilweise
Lützen	1	133 / 4	
Lützen	1	133 / 5	
Lützen	1	133 / 6	
Lützen	1	133 / 7	

Lützen	1	133 / 8
Lützen	1	133 / 9
Lützen	1	133 / 10
Lützen	1	154 / 2
Lützen	1	154 / 3
Lützen	1	157 / 2
Lützen	1	157 / 3
Lützen	1	157 / 4
Lützen	1	157 / 5
Lützen	1	158 / 2
Lützen	1	158 / 4
Lützen	1	158 / 5
Lützen	1	158 / 6
Lützen	1	158 / 7
Lützen	1	158 / 8
Lützen	1	158 / 9
Lützen	1	158 / 10
Lützen	1	158 / 11
Lützen	1	158 / 12
Lützen	1	158 / 13
Lützen	1	158 / 14
Lützen	1	158 / 15
Lützen	1	158 / 16
Lützen	1	158 / 17
Lützen	1	158 / 18
Lützen	1	158 / 19
Lützen	1	162 / 3
Lützen	1	162 / 4
Lützen	1	162 / 6
Lützen	1	162 / 9
Lützen	1	162 / 11
Lützen	1	162 / 12
Lützen	1	162 / 13
Lützen	1	417 / 153

In Ergänzung zur Planzeichnung sind folgende Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes.

Das Baugesetzbuch wird als BauGB abgekürzt.

Die Baunutzungsverordnung wird als BauNVO abgekürzt.

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 8 BauNVO
 - 1.1 Gewerbegebiet - GE (§ 8 BauNVO)
 - 1.2 Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- 2. Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. §§ 16 - 21a BauNVO
 - 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzungen:
 - a) der Höhe der baulichen Anlagen als maximale Firsthöhe gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
 - b) der Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO
 - 2.2 Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch Planeintrag in der Planzeichnung (Teil A der Satzung).
 - 2.3 Der in der Planzeichnung festgesetzte Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO ist die endausgebaute Oberfläche der öffentlichen Straßenverkehrsfläche bei 124,02 mm NN.
Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte derjenigen Gebäudeseite mit der kürzesten Entfernung zu einer festgesetzten Straßenverkehrsfläche, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.
 - 2.4 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen darf ausnahmsweise durch betriebsnotwendige Anlagen auf 10 Prozent der überbaubaren Grundstücksfläche bis maximal 20,0 m Meter Höhe über dem Bezugspunkt überschritten werden.

- 3. Bauweise**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO
 - 3.1 Gemäß dem Planeintrag in der Nutzungsschablone der Planzeichnung (Teil A der Satzung) wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.
 - 3.2 In dem festgesetzten Gewerbegebiet GE sind bauliche Anlagen gemäß der Zweckbestimmung der Festsetzung 1.1 mit einer maximalen Länge bis zu 100 m zulässig.

- 4. Überbaubare Grundstücksfläche**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO
 - 4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO in der Planzeichnung (Teil A der Satzung) festgesetzt.
 - 4.2 Geringfügige Überschreitungen der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche durch untergeordnete Bauteile sind ausnahmsweise zulässig, wenn deren längsseitiges Maß 20 Meter und deren Firsthöhe 10 Meter nicht überschreitet. Das Geringfügigkeitsmaß beträgt maximal 1,0 Meter.

5. Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO

- 5.1 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind auf der überbaubaren Grundstücksfläche uneingeschränkt zulässig.
- 5.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.
- 5.3 Von der textlichen Festsetzung 5.2 bleiben Stellplätze und Zufahrten unberührt. Stellplätze und Zufahrten sind in den Baugrundstücken sowohl auf den überbaubaren Grundstücksflächen als **auch** auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen uneingeschränkt zulässig.

6. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

- 6.1 Gemäß Planeintrag in der Planzeichnung (Teil A der Satzung) werden Flächen festgesetzt, welche von der Bebauung freizuhalten sind. Als Nutzungsart wird entsprechend der textlichen Festsetzung 1.1 Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

7. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- 7.1 Die öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Straßenbegrenzungslinien werden durch Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt.

8. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- 8.1 Gemäß Planeintrag in der Planzeichnung (Teil A der Satzung) werden öffentliche Grünflächen mit ihrem jeweiligen Nutzungszweck festgesetzt.
- 8.2 Für die in der Planzeichnung festgesetzte öffentliche Grünfläche 1 wird der Nutzungszweck „Ausgleichsmaßnahme“ festgesetzt.
- 8.3 Für die in der Planzeichnung festgesetzte öffentliche Grünfläche 2 wird der Nutzungszweck „Entwässerung“ festgesetzt.
- 8.3.1 Mit der Festsetzung der öffentlichen Grünfläche 2 mit dem Nutzungszweck „Entwässerung“ wird ein Gewässer II. Ordnung gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses baurechtlich gesichert. Die Funktionstüchtigkeit des Gewässers II. Ordnung auf der öffentlichen Grünfläche 2 ist durch die Grundstückseigentümer zu gewährleisten.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

9.1 Ausgleichsmaßnahmen

9.1.1 Für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 13 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in der gültigen Fassung in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB setzt der Bebauungsplan Nr. 1B Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [Pflanzgebotsflächen] im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB fest. Die in Punkt 10 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind bei Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 1B „Starsiedeler Straße“ zu realisieren.

9.1.2 Ein Abweichen von der Festsetzung 9.1.1 ist ausnahmsweise zulässig, soweit bei einem nur teilweisen Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 1B „Starsiedeler Straße“ ein Ausgleich des vollzogenen Eingriffs nachgewiesen wird.

10. Pflanzgebote

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

10.1 Es gilt folgendes Pflanzgebot

10.1.1 Pflanzgebot Nr. 1 - (PFG 1):

Auf der Pflanzgebotsfläche 1 (PFG 1) sind standortgerechte Strauch- Baumhecken zu pflanzen. Die für die Bepflanzung zu verwendenden Gehölzarten sind der Pflanzenliste gemäß Punkt 13. dieser textlichen Festsetzungen festgelegt.

10.1.2 Innerhalb des festgesetzten Pflanzgebotes 1 (PFG 1) sind geltende Mindestabstände von Versorgungsträgern innerhalb der Ausführungsplanung einzuhalten.

10.2 Für das festgesetzte Pflanzgebot PFG 1 gilt folgende Mindestpflanzqualität

10.2.1 Pflanzgebot 1 - (PFG 1)

Strauch - Baumhecken

Pflanzabstand für Sträucher mindestens 1x1 m. Für Bäume gilt ein Pflanzabstand von 15 m. Mindestpflanzgröße für Sträucher 2 mal verpflanzt, 60 – 100 cm, mit mindestens 3 bis 4 Trieben, Mindestpflanzgröße für Bäume: Heister 150 - 200.

10.3 Für die Kompensation des Eingriffes in den Natur- und Landschaftshaushalt durch den Bebauungsplan Nr. 1B „Starsiedeler Straße“ sind durch den Stadtrat Lützen gemäß den Verursacherpflichten nach Bundesnaturschutzgesetz auch externe Ersatzmaßnahmen auf von der Stadt Lützen bereitgestellten Flurstücken festzulegen.

Die externen Ersatzmaßnahmen sind gemäß Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt durch den Stadtrat Lützen zu beschließen. Die Beschlüsse über die externen Ersatzmaßnahmen sind ortsüblich bekannt zu machen.

10.4 Für alle Pflanzungen gemäß Pflanzgebot ist bei Pflanzabgang ein Pflanzersatz bindend. Alle Pflanzgebote wirken über die Grundstücksgrenzen.

Zuordnungsfestsetzung

- 10.5 Unter Punkt III. Hinweise werden externe Ersatzmaßnahmen aufgelistet. Die unter Punkt III. Hinweise aufgelisteten externen Ersatzmaßnahmen werden den Eingriffen durch den Bebauungsplan Nr. 1B „Starsiedeler Straße“ zugeordnet. Für die Pflanzmaßnahmen der unter Punkt III. Hinweise aufgeführten externen Ersatzmaßnahmen gilt ein Erhaltungsgebot auf Dauer. Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu gewährleisten.
- 10.6 Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die öffentlichen Verkehrsflächen ist mit 37.000 Punkten aus dem Ökokonto der Stadt Lützen mit der Buchungsnummer 12/2459/00029/018 auszugleichen.
- 10.7 Die notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in folgender Reihenfolge zu realisieren:
1. Pflanzgebot Nr. 1 gemäß textlicher Festsetzung 10.1.1
 2. externe Ausgleichsmaßnahme 2 gemäß Auflistung unter III. Hinweise
 3. externe Ausgleichsmaßnahme 3 gemäß Auflistung unter III. Hinweise
 4. externe Ausgleichsmaßnahme 4 gemäß Auflistung unter III. Hinweise
 5. externe Ausgleichsmaßnahme 5 gemäß Auflistung unter III. Hinweise
 6. externe Ausgleichsmaßnahme 6 gemäß Auflistung unter III. Hinweise
 7. externe Ausgleichsmaßnahme 7 gemäß Auflistung unter III. Hinweise
- 10.8 Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1B „Starsiedeler Straße“ ist eine für Juchtenkäfer verträgliche Beleuchtung zu installieren.
- 11. mit Geh- Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**
- 11.1 Der Bebauungsplan Nr. 1B „Starsiedeler Straße“ setzt das oberirdische Geh- und Fahrrecht GF 1 gemäß Planeintrag fest.
Begünstigte des oberirdischen Geh- und Fahrrechtes GF 1 sind die Eigentümer, Nutzer und Pächter der an das GF 1 angrenzenden Flurstücke.
Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 1B sind dies die Flurstücke 231, 211, 208, 206, 198, 162/13 und 162/12 jeweils Flur 1 in der Gemarkung Lützen.
Die Belastung oder Begünstigung durch das GF 1 gilt auch für Flurstücke, welche durch Teilung oder Zusammenlegung aus den hier benannten Flurstücken neu entstehen.
- 11.2 Der Bebauungsplan Nr. 1B „Starsiedeler Straße“ setzt das unterirdische Leitungsrecht LR 1 gemäß Planeintrag fest.
Begünstigte des unterirdischen Leitungsrechtes LR 1 sind die Versorgungsunternehmen und Entsorgungsunternehmen für die an das LR 1 angrenzenden Flurstücke.
Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 1B sind dies die Flurstücke 231, 211, 208, 206, 198, 162/13 und 162/12 jeweils Flur 1 in der Gemarkung Lützen.
Die Belastung oder Begünstigung durch das LR 1 gilt auch für Flurstücke, welche durch Teilung oder Zusammenlegung aus den hier benannten Flurstücken neu entstehen.

12. nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. (6) BauGB

- 12.1 An der westlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 1B verläuft auf dem Flurstück 133 / 3 der Flur 1, Gemarkung Lützen der Graben „Zuckerfabrik“.
Der Graben „Zuckerfabrik“ ist ein Gewässer II. Ordnung gemäß Wassergesetz Sachsen-Anhalt und wird dementsprechend gemäß § 9 Abs. (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan Nr. 1B übernommen.
Die Bestimmungen des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sind zu beachten, insbesondere § 50 zu Gewässerrandstreifen.

13. Pflanzenliste

Bäume

Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Sträucher

Europäisches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Wildrosen in Arten	<i>Rosa canina, Rosa spec.</i>
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schwarzdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeine Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>

II. KENNZEICHNUNGEN

1. Es gelten folgende Schutzstreifen zu Versorgungsanlagen (Bezeichnung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) der VNG Transport GmbH (ONTRAS):

Anlage	Nr. / Bezeichnung	Schutzstreifen
Korrosionsschutzanlage mit E-Kabel	LAF 108.00/04	1m
Tiefbettanode	LAF 108.00/04	10m x 10m

Die Lage der Korrosionsschutzanlage LAF 108.00/04 der VNG Transport GmbH ist in der Planzeichnung (Teil A der Satzung) zum Bebauungsplan Nr. 1B „Starsiedeler Straße“ dargestellt durch nachrichtliche Übernahme.

Bei Planungen im Nahbereich der Tiefbettanode der Korrosionsschutzanlage 108.00/04 [KSA 108.00/04] ist zu beachten, dass im Bereich unter 10 Meter Entfernung eine Beeinflussung fremder metallischer Anlagen vorliegt und die Anlagen gefährdet werden.

III. HINWEISE

1. Für die naturschutzrechtliche externe Ausgleichsmaßnahme 2 auf dem Flurstück 101 / 11 der Flur 4 der Gemarkung Großgörschen wurde durch den Stadtrat der Stadt Lützen am 23.04.2012 ein zusätzlicher Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. 33/2102)
2. Für die naturschutzrechtliche externe Ausgleichsmaßnahme 3, welche mittels Belastung des Ökokontos der Stadt Lützen mit der Buchungsnummer 12/2459/00029/018 ausgeglichen werden soll, wurde am 23.04.2012 ein zusätzlicher Beschluss mit der Beschluss-Nr. 34/2012 durch den Stadtrat der Stadt Lützen gefasst.
3. Für die naturschutzrechtliche externe Ausgleichsmaßnahme 4 auf dem Flurstück 149 [Teilung aus 101 / 2] der Flur 7 der Gemarkung Lützen wurde durch den Stadtrat der Stadt Lützen am 23.04.2012 ein zusätzlicher Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. 35/2012).
4. Für die naturschutzrechtliche externe Ausgleichsmaßnahme 5 auf den Flurstücken entsprechend der Anlage 5 zu diesen textlichen Festsetzungen wurde durch den Stadtrat der Stadt Lützen am 23.04.2012 ein zusätzlicher Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. 36/2012).
5. Für die naturschutzrechtliche externe Ausgleichsmaßnahme 6 auf dem Flurstück 226 der Flur 5 der Gemarkung Muschwitz wurde durch den Stadtrat der Stadt Lützen am 23.04.2012 ein zusätzlicher Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. 37/2012).
6. Für die naturschutzrechtliche externe Ausgleichsmaßnahme 7 auf dem Flurstück 56 / 1 der Flur 3 der Gemarkung Lützen wurde durch den Stadtrat der Stadt Lützen am 23.04.2012 ein zusätzlicher Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. 38/2012).

Lützen, 18.11.2013

Könnecke
Bürgermeister

Siegel

Anlagen

- **Anlage 1:** Darstellung des Flurstückes 101 / 11 der Flur 4 der Gemarkung Großgörschen (externe Ausgleichsmaßnahme 2)
- **Anlage 2:** Darstellung der Lage des Ökokonto der Stadt Lützen mit der Buchungsnummer 12/2459/00029/018 (externe Ausgleichsmaßnahme 3)
- **Anlage 3:** Darstellung des Teilbereiches des Flurstückes 101/2 der Flur 7 der Gemarkung Lützen (externe Ausgleichsmaßnahme 4)
- **Anlage 4:** Mindestpflanzqualitäten und Pflanzenliste zur externen Ausgleichsmaßnahme 4
- **Anlage 5:** Darstellung der Flurstücke 27 / 8, 27 / 9, 27 / 10, 27 / 11, 27 / 12, 27 / 13, 27 / 14, 27 / 15, 27 / 16, 27 / 22, 27 / 23, 27 / 24, 27 / 25, 27 / 26, 27 / 27, 27 / 28, 27 / 29, 27 / 30, 27 / 31, 27 / 32, 27 / 33, 27 / 34, 27 / 35, 27 / 36 und 27 / 37 der Flur 4 der Gemarkung Sössen (externe Ausgleichsmaßnahme 5)
- **Anlage 6:** Mindestpflanzqualitäten und Pflanzenliste zur externen Ausgleichsmaßnahme 5
- **Anlage 7:** Darstellung des Teilstückes des Flurstückes 26 / 6 der Flur 5 der Gemarkung Söhesten (externe Ausgleichsmaßnahme 6)
- **Anlage 8:** Mindestpflanzqualitäten und Pflanzenliste zur externen Ausgleichsmaßnahme 6
- **Anlage 9:** Darstellung des Teilstückes des Flurstückes 56 / 1 der Flur 3 der Gemarkung Lützen (externe Ausgleichsmaßnahme 7)
- **Anlage 10:** Mindestpflanzqualitäten und Pflanzenliste zur externen Ausgleichsmaßnahme 7

Anlage 4: Mindestpflanzqualitäten und Pflanzenliste zur externen Ausgleichsmaßnahme 4

Mindestpflanzqualität:

- Die Herkunft des Pflanzmaterials ist auf das Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland zu beschränken.
- Die Pflanzung soll zweireihig erfolgen.
- Die Pflanzdichte soll maximal 1 Stück pro m² nicht überschreiten.
- Mindestpflanzgröße für Sträucher 2-mal verpflanzt, 60 - 100 cm.

Pflanzenliste:

Straucharten

Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Wildrosen in Arten	Rosa canina, Rosa spec.
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Feldahorn	Acer campestre
Schwarzdorn	Prunus spinosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeine Haselnuß	Corylus avellana

Bodendecker

Gemeine Zwergmispel	Cotoneaster integerrimus
Kleines Immergrün	Vinca minor

Anlage 6: Mindestpflanzqualitäten und Pflanzenliste zur externen Ausgleichsmaßnahme 5

Mindestpflanzqualität:

- Die Herkunft des Pflanzmaterials ist auf das Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland zu beschränken.
- Die Pflanzqualität der Sträucher wird auf 1 bis 2 Triebe 2 x verschult festgeschrieben.
- Die Pflanzqualität der Bäume auf 2-mal verpflanzt, Höhe: 60 bis 100 cm.

Anlage 8: Mindestpflanzqualitäten und Pflanzenliste zur externen Ausgleichsmaßnahme 6

Mindestpflanzqualität:

- Die Herkunft des Pflanzmaterials ist auf das Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland zu beschränken.
- Die Pflanzqualität der Sträucher wird auf 1 bis 2 Triebe 2 x verschult festgeschrieben.
- Die Pflanzqualität der Bäume auf 2-mal verpflanzt, Höhe: 60 bis 100 cm.
- Pflanzung einreihig mit einem Abstand von 1,5m in der Reihe
- Pflanzung Hochstämme alle 15 m

Verbiss Schutz:

- geeignetes Verbiss Schutzmittel

Pflanzenliste:

Straucharten

Hundrose
Weißdorn
Wolliger Schneeball

Rosa canina
Crataegus spec.
Viburnum lantana

Baumarten

Feldahorn
Traubeneiche

Acer campestre
Quercus petraea

Anlage 10: Mindestpflanzqualitäten und Pflanzenliste zur externen Ausgleichsmaßnahme 7

Mindestpflanzqualität:

- Die Herkunft des Pflanzmaterials ist auf das Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland zu beschränken.
- Die Pflanzqualität der Sträucher wird auf 1 bis 2 Triebe 2 x verschult festgeschrieben.
- Die Pflanzqualität der Bäume auf 2-mal verpflanzt, Höhe: 60 bis 100 cm.
- Pflanzung einreihig mit einem Abstand von 1,5m in der Reihe
- Pflanzung Hochstämme alle 15 m

Verbiss Schutz:

- geeignetes Verbiss Schutzmittel

Pflanzenliste:

Straucharten

Hundrose
Weißdorn
Wolliger Schneeball

Rosa canina
Crataegus spec.
Viburnum lantana

Baumarten

Feldahorn
Traubeneiche

Acer campestre
Quercus petraea